

Abs. 4, 12 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bzw. bei dem Bürgermeister der Stadt bzw. der Gemeinde einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

— bei Entscheidungen des Bereichsleiters dem Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,

— bei Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt bzw. Gemeinde dem Vorsitzenden des Rates des Kreises

zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Innerhalb weiterer 2 Wochen ist endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für alle bestehenden Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu ändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 85) und

— die Anordnung Nr. 1 vom 9. Juni 1975 zur Änderung der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. I Nr. 28 S. 531).

(4) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begründeten Eigentumsverhältnisse an Abwasseranlagen einschließlich der damit verbundenen Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung dieser Anlagen bleiben bestehen.

(5) Die in der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 20. Juli 1978

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reiche 11

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Anschlußvertrages

- Partner des langfristigen Anschlußvertrages:
Bedarfsträger
Versorgungsträger
- Gegenstand des Vertrages:
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen dienen
- Verpflichtung des Versorgungsträgers zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
- Zeitpunkt für den Beginn der Abwassereinleitung bzw. der Veränderung des Bedarfs
- Maximaler Monats- und Stundenanfall des Abwassers in m^3/Monat und m^3/h
Maximaler und durchschnittlicher Abwasseranfall in m^3/d
Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe)
Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig)
- Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen
- Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Abwasseranlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben sind, und der Zeitpunkt für ihre Übergabe
- Vereinbarung von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
- Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Abwasseranlagen
- Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern
- Festlegungen über die Errichtung und den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

- Die Preissanktionen gemäß § 16 der Anordnung sind vom Bedarfsträger an den Versorgungsträger für jede Überschreitung der zulässigen Abwasserlast an jeder Einleitungsstelle bzw. an jeder vereinbarten Probeentnahmestelle zusätzlich zum Abwasserpreis zu zahlen. Die Höhe der Preissanktion wird gemäß den Ziffern 2 bis 6 errechnet.
- Die Preissanktionen betragen:

abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	—,30 M/kg
absetzbare Stoffe (nach 15 Min.)	—,30 M/l
BSB ₅	—,75 M/kg O ₂
CSVcr	—,75 M/kg O _j